

2. Änderungssatzung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 31. Januar 2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 15.08.2001 hat der Ortsgemeinderat Kördorf in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 folgende 2.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

| | pro Tag/ 24 Std |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| A bei Privatfeiern, Geburtstagen, Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Beerdigungen usw. bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorräumens zuzüglich der Nebenkosten | 120,00 € 60,00 € |
| B bei Tagungen, geschlossenen Gesellschaften und ähnlichen Veranstaltungen von Vereinen, Gruppierungen, Firmen oder politischen Parteien - ohne offiziellen Ausschank bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorräumens zuzüglich der Nebenkosten | 120,00 € 60,00 € |
| C Bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen und dgl. Nutzung aller Räume des Bürgerhauses mit Ausschank für Ganztags- o. Abendveranstaltungen für Frühschoppenveranstaltungen o. Kinderfastnacht o.ä. zuzüglich der Nebenkosten | 180,00 € 120,00 € |
| D Für kurzzeitige (stundenweise) Nutzung bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume je Std. bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorräumens je Std. zuzüglich der Nebenkosten | 15,00 € 10,00 € |
| E Pauschale jährliche Nutzungsgebühren für örtliche Vereine anlässlich von Übungsstunden <u>inklusive aller Nebenkosten</u> Turnverein Kördorf e.V. - Nutzung 4 Tage je Woche à 6 Stunden | 1.200,00 € |
| F Gebühr für die Ausleihe von Tischen und Stühlen aus dem Bestand des Bürgerhauses für Feiern in der Ortsgemeinde je Tisch für längstens 3 Tage je Stuhl für längstens 3 Tage | 2,00 € 1,00 € |

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 01.03.2011 und der hierzu ergangenen 1.Änderungssatzung vom 02.01.2018 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Kördorf, den 31. Januar 2024


Ortsgemeinde Kördorf
Bernhard Krugel, Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

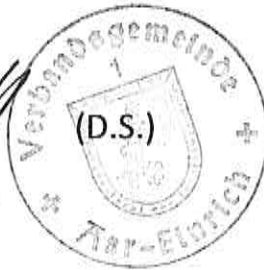
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06. Februar 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kördorf im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 7 /2024 am 15. Februar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 16. 02. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung

AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 16.02. 2024

Im Auftrag

Juve Welker



